

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Dorstadt in der Sitzung am folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	Erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	501.700	57.900	2.000	557.600
ordentliche Aufwendungen	534.300	17.400	400	551.300
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	497.000	57.900	2.000	552.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	516.500	6.400	400	522.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.000	0	0	6.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.000	0	0	6.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	13.800	0	0	13.800
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	503.000	57.900	2.000	558.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	536.300	6.400	400	542.300

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Höhe der unerheblichen Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Sinne des § 117 (1) Satz 2 NKomVG wird nicht geändert.

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 KomHKVO wird nicht geändert.

Dorstadt, den

Biehl
Gemeindedirektor

Polzin
Bürgermeister